

3006

Freitag, 29. November 1946.

Vertretung der Schweiz an der auf den 16. Dezember 1946 einberufenen 6. Vollversammlung des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge.

Politisches Departement. Antrag vom 20. November 1946.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. November 1946.

Die 6. Vollversammlung des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge wird am 16. Dezember in London beginnen. Ihre Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

Wahl der Mitglieder des Exekutiv-Komitees;  
 Diskussion über den Geschäftsbericht des Direktors;  
 Budget;  
 Revision des Finanz-Reglementes im Hinblick auf eine finanzielle Mitwirkung aller Mitglieder am Programm des Komitees;  
 Festlegung der Quote hinsichtlich des Administrativ-Budgets für das Fürstentum Liechtenstein.

Das Intergouvernementale Komitee wurde anlässlich der 1938 von Präsident Roosevelt in Evian einberufenen Konferenz gegründet, um sich der Opfer des Nationalsozialismus, welche wegen ihrer politischen Ueberzeugung oder ethnischen Abstammung von ihren Wohnstätten vertrieben worden waren. Sein Mandat wurde im Jahre 1944 im Anschluss an eine im Vorjahre in Bermudas stattgehabten Konferenz auf die Opfer des genannten Regimes in allen europäischen Ländern ausgedehnt. Die Festlegung neuer Flüchtlingsgruppen, welchen die Tätigkeit des Intergouvernementalen Komitees zukommen soll, obliegt dessen Exekutiv-Komitee. Dieses hat im Jahre 1945 beschlossen, nicht nur den aus Mitteleuropa stammenden Juden, sondern auch den spanischen Republikanern Hilfe angedeihen zu lassen; im Juli 1946 wurden auf Vorschlag der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Englands durch das Exekutiv-Komitee weitere Flüchtlings-Klassen, welche unter das Mandat des Komitees fallen, in sein Programm aufgenommen. Im speziellen sind dies entwurzelte Personen (displaced persons) die nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können oder wollen. In Bezug auf diese Flüchtlinge sollen die im Verfassungs-Entwurf für die International Refugee Organisation enthaltenen Grundsätze, zu denen in jenem Zeitpunkt vom Economic and Social Council bereits zugestimmt worden war, angewandt werden. Es sei hiezu bemerkt, dass anlässlich der Beschlussfassung der Delegierte der URSS überstimmt wurde, was kurz darauf zur Folge hatte, dass sich die Regierung der URSS in Missbilligung der vom Exekutiv-Komitee des Intergouvernementalen Komitees verfolgten Politik vom Komitee zurückzog.

Im Sommer 1946 leistete die Schweiz im übrigen einen freiwilligen Beitrag in der Höhe von 2 Millionen Schweizerfranken an die Kosten der dem Intergouvernementalen Komitee obliegenden Hilfstätigkeit; von dieser Summe wurde dem Komitee unverzüglich eine Rate von einer Million Franken ausbezahlt.

Gemäss dem von den verschiedenen Regierungen bis jetzt angewandten Vorgehen, welchem die Schweiz anlässlich der letztjährigen in Paris abgehaltenen Vollversammlung des Komitees folgte, dürfte es angebracht sein, unsern Gesandten in London mit der Vertretung der Schweiz an der 6. Vollversammlung zu beauftragen, wobei Herr Dr. O. Schürch, Chef der Flüchtlings-Sektion der Polizei-Abteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Minister Rüeegger als Experten beizugeben ist. Die Schweiz würde sich dabei vorbehalten, von dem Recht Gebrauch zu machen, ebenfalls einen Vizedelegierten zu bezeichnen. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass sich der schweizerische Delegierte durch einen Stellvertreter ersetzen lassen könnte. In erster Linie würde selbstverständlich Herr Dr. O. Schürch mit dieser Aufgabe zu betrauen sein.

Im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Finanz- und Zolldepartement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Herr P. Rüeegger, schweizerischer Gesandter in England, wird als schweizerischer Delegierter anlässlich der 6. Vollversammlung des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge, welche am 16. Dezember 1946 in London eröffnet werden soll, bezeichnet und ihm Herr Dr. O. Schürch, Chef der Flüchtlings-Sektion der Polizei-Abteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, als Experte beigegeben. Das Eidgenössische Politische Departement ist, wenn es dies für nötig erachtet, ermächtigt, späterhin den in der Einladung des Komitees vorgesehenen Vize-Delegierten zu bezeichnen, sowie weitere Experten vorzusehen und diese der schweizerischen Delegation beizugeben.

2. Das Eidgenössische Politische Departement wird ermächtigt, Herrn Minister Rüeegger die für die Konferenz notwendigen Instruktionen zu erteilen.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement zur Ausführung sowie an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser